Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Schulblätter

Band: 6 (1840)

Heft: 7-8

Rubrik: Basellandschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

erfüllt werden! Wir schließen mit dem aufrichtigen Wunsche, daß ein höherer Segen den Verein auf der neu betretenen Bahn begleiten und das begonnene Werk zu einem Ende führen möge, daß es ihm wahrhaft und immerdar fromme! St.

Basellandschaft.

I. Errichtung einer höheren Schulklasse an einer der vier Bezirksschulen. Seitdem vor 4 Jahren unsere Bezirksschulen zu Therwil, Liestal, Waldenburg und Bökkten unter allgemeinem Beifall eröffnet wurden, hat sich hinsichtlich derselben die Stimmung des Volkes und des Landraths (unserer gesetzgebenden Behörde) zwei Mal geändert. Nach drei Jahren nämlich war die Stimmung entschieden gegen diese Anstalten; man sprach viel von ihrer Aufhebung oder Umwandlung in eine Kantonsschule, und Lehrer, die damals auf 5 Jahre gewählt wurden, erhielten vom Landrathe ihre Bestätigung mit dem Vorbehalte: daß sie, falls die Schulen vor Ablauf dieser 5 Jahre aufgehoben würden, keinen Anspruch auf Entschädigung hätten. Während des letzten Jahres wendete sich die öffentliche Stimmung den Bezirksschulen wieder zu, auch verlor sich seither jener Vorbehalt aus der landräthlichen Bestätigung, und ihr Fortbestand scheint nun auf lange Zeit gesichert. Man kam daher auf den §. 20 unseres Gesetzes vom 16. Novbr. 1835, betreffend die Errichtung der Bezirksschulen, zurükk, welcher lautet: „Die Erziehungsbehörde hat, sobald vermittelst der Gemeinde- und Bezirksschulen eine Anzahl junger Kantonsbürger so weit gebildet ist, daß die Errichtung einer höheren Anstalt Bedürfniß wird, dem Landrathe hierüber die geeigneten Vorschläge zu bringen.“ Gestützt hierauf, beabsichtigte die Regirung, an einer der vier Bezirksschulen eine höhere Schulklasse zu errichten, und es schien die von Liestal dazu ausersehen. Von einer Seite glaubte man noch immer, der Landrath wolle die Bezirksschulen aufheben und dafür eine Kantonsschule in Liestal gründen; die Errichtung der vorerwähnten vierten Schulklasse, also die Erweiterung einer Bezirksschule, werde der Aufhebung aller Bezirksschulen vorbeugen. Von anderen Seiten war man dagegen der Meinung: die allen-

falls noch beabsichtigte Aufhebung der Bezirksschulen finde selbst im Landrathe eine entschiedene Mehrheit gegen sich; die Bürger, welche eine Zentralanstalt wollen, wünschen auch zu noch größerer Erleichterung der Aeltern, daß der Staat die Verköstigung der Zöglinge übernehme; ein Konvikt zu diesem Zwekk sei jedoch aus bekannten Gründen verwerflich, und wenn man daher die Zöglinge auf Kosthäuser verweise, so sei sehr zweifelhaft, ob Liestal dieselben in gehöriger Anzahl von der Art biete, daß sie die nöthige Gewähr leisten, um ihnen Schüler anvertrauen zu können, und ohnehin werde im ganzen Kanton geklagt, daß Liestal, wo ein Vortheil zu erhalten sei, immer bevorzugt werde; die Erweiterung einer Bezirksschule müsse die Wirksamkeit der Lehrer auf 4 Klassen ausdehnen, dieselbe also zum Nachtheil der Anstalt zersplittern; sie könne doch immer nur als vorläufiger Versuch einer zu gründenden Kantonsschule gelten und müsse somit einmal das Grab der Bezirksschule werden; aber es sei kaum zu erwarten, daß sie Schüler zu einem solchen Versuche herbeizuziehen vermöge, sondern vielmehr vorauszusehen, daß Letztere lieber höhere Anstalten in anderen Kantonen beziehen werden, die schon lange bestehen und sich als gut bewährt haben; für das ohnehin durch einen engen Gesichtskreis beschränkte Volk der Basellandschaft sei es sogar besonders wünschenswerth, daß die fähigsten Söhne des Kantons auswärtige Schulanstalten besuchen und dadurch ihren Gesichtskreis erweitern. So wurde für und wider das Projekt geeifert.

Im verflossenen Maimonat verlangte nun die Regirung wirklich vom Landrath die Bewilligung der erforderlichen Geldmittel, um zu dem angedeuteten Zwekke an einer der vier Bezirksschulen einen 4ten Lehrer anstellen zu können. Letztere Behörde forderte dagegen zunächst zum Behuf einer umsichtigen Prüfung der Sache den Drukk eines Gutachtens und eines Gesetzesvorschlages, welche Beide im Anfange des Juni veröffentlicht wurden. Das Gutachten sucht die Nothwendigkeit einer höhern Schulklasse und die mögliche Herbeischaffung der erforderlichen Geldmittel zu erweisen. Der wesentliche Inhalt desselben ist folgender: Sehr viele Aeltern sind unseren Schulen um ihrer bisherigen Leistungen willen wohlgeneigt, indem sie hinsichtlich der Bildung die höhern Anforderungen der Zeit an den Bürger erkennen. Aus den obersten Klassen der Bezirksschulen sind schon recht brave Schüler hervorgegangen, die gern eine höhere Aus-

bildung erstrebt hätten, wenn es ihnen möglich gewesen wäre; manche derselben befinden sich in auswärtigen Lehrerseminarien. Es ist ein Nachtheil für den Kanton, wenn er es jungen Leuten nicht erleichtert, schon in der Heimat soweit vorzuschreiten, daß ihre völlige Ausbildung auswärts ihnen in ökonomischer Hinsicht nicht mehr so schwer fällt. Einige Aeltern talentvoller Knaben haben wohl die Mittel, dieselben auch in der Fremde bilden zu zu lassen, andere aber nicht. Es haben sich bereits 7 solche Väter schriftlich verpflichtet, ihre Söhne, welche den Kurs der Bezirksschule beendigt haben, einer höheren Schule zu übergeben, wenn eine solche im Lande errichtet würde. Unter den bisherigen Umständen konnten nur reiche Söhne höhere Anstalten im Auslande benutzen, und die ärmeren traf eine Zurükksetzung, welche allen Grundsätzen einer vorzüglich in Republiken zu übenden Humanität widerstreitet — Die höhere Schulklasse soll den Zwekk haben, in Verbindung mit der Bezirksschule ihren Zöglingen eine abgeschlossene Bildung zu gewähren, daß sie theils zum Besuch höherer Anstalten in andern Kantonen oder im Auslande gehörig befähigt, theils für einen bürgerlichen Beruf nach Bedürfniß praktisch vorgebildet würden. Sie soll daher, an das Ziel der Bezirksschule anknüpfend, den Unterricht in der deutschen und lateinischen Sprache, in der Geschichte und Geographie gehörig fortsetzen, im Französischen den Schüler bis zu einiger Sprachfertigkeit führen, ferner Buchhaltung, Mechanik, Chemie und Gewerblehre in angemessener Weise behandeln, dem vorhergegangenen Zeichnen noch Gewerke- und Maschinenzeichnen beifügen und die Schüler auch in der Staatsverfassung gehörig unterrichten. Hiezu bedarf es der Anstellung eines vierten Lehrers an einer Bezirksschule. Um aber einen gründlich wissenschaftlich gebildeten und mit den gehörigen praktischen Kenntnissen ausgerüsteten Mann zu erhalten, darf die Besoldung nicht unter Fr. 1300 gestellt werden, welche aus dem Universitätsfond zu beziehen sind.

Der Gesetzesvorschlag selbst lautete: §. 1. Es soll mit einer der durch das Gesetz bestimmten vier Bezirksschulen eine höhere Schulklasse verbunden werden zum Eintritt für diejenigen Jünglinge, welche noch eine weitere Ausbildung wünschen, als ihnen in den drei gegenwärtigen Klassen der Bezirksschule zu Theil werden kann. — §. 2. Zu diesem Behufe wird ein Lehrer angestellt, welchem die Besoldung von Fr. 1200 aus dem

Universitätsfond nebst freier Wohnung oder statt derselben eine Entschädigung von jährlich Fr. 100 zu verabreichen ist. Im Uebrigen gelten für diesen Lehrer dieselben Bestimmungen, wie für die übrigen Lehrer an den Bezirksschulen (§§. 6—13 des Bezirksschulgesetzes). — Eine Minderheit wollte nach Analogie mit §. 1 des Bezirksschulgesetzes hier einen §. einschalten des Inhalts: Den von dem Schulorte mehr als 1 Stunde entfernt wohnenden Schülern sind in den Wintermonaten für jeden vom 15. Novbr. bis zum 15. März in der Schule zugebrachten Tag 5 Batzen Entschädigung zu verabreichen. — §. 3. Nichtkantonsbürger, welche die Oberklasse besuchen, sind gehalten, ein jährliches Schulgeld von Fr. 20 zu bezahlen. — §. 4. Die Bestimmung derjenigen Bezirksschule, mit welcher die Oberklasse verbunden werden soll, so wie die Vertheilung der Lehrfächer unter die an derselben angestellten Lehrer bleibt dem Regirungsrath überlassen. —

Am 9. Juni wurden Gutachten und Gesetzesvorschlag dem Landrathe vorgelegt. Aber es kam da ein anderes Gutachten gegen die höhere Schulklasse zu Tage, welches die Errichtung derselben mit folgenden Gründen bekämpfte: a) Aus dem Gutachten der Regirung geht nicht klar hervor, ob der Universitätsfond die geforderten Fr. 1300 wirklich bestreiten könne. b) Für die der höheren Schulklasse zugetheilten Fächer und für die Vorbereitung der Schüler zum Besuch der Hochschule genügen 4 Lehrer nicht, sondern die Anstellung zweier Lehrer ist dringendes Bedürfniß. c) Man soll doch, ehe man zu solchen Neuerungen schreiten will, zuvor die bestehenden Gesetze und Verordnungen recht pünktlich vollziehen, namentlich mit größerem Eifer in Gemeinde- wie in Bezirksschulen einen regelmäßigern Schulbesuch erstreben und dem willkürlichen Austritt aus den letzteren Anstalten abhelfen. Es ist in der Wirksamkeit von beiderlei Schulen des Erfreulichen noch nicht viel. d) Können die Schulfonde außer den Leistungen für die Bezirksschüler (jeder über eine Stunde vom Schulorte entfernt wohnende Bezirksschüler erhält vom Staate jährlich ungefähr Fr. 40 für Kostgeld) noch größere Opfer bringen: so unterstütze man damit ohne Rükksicht auf die örtliche Entfernung auch die armen Bezirksschüler und sorge für die Anschaffung der nöthigen Lehrmittel. e) Baselland wird nie für eine Kantonsschule, welche man auf dem eingeschlagenen Wege im Auge haben mag, so viele Opfer bringen können, wie Aargau

(wo die Kantonsschule 12 Haupt- und mehrere Hilfslehrer hat), Bern, Zürich. Man denke doch nicht daran, in engherzigem Kantonalgeist im eigenen Lande eine Anstalt zu gründen, die immer ein unvollkommenes Werk bleiben müßte, während Nachbarkantone ähnliche Institute in erfreulicher Vollständigkeit besitzen. Wie unser Kanton kein eigenes Lehrerseminar errichtet, sondern sich deßhalb mit anderen Kantonen in Verbindung gesetzt hat: so kann man auch in Betreff einer höhern, wissenschaftlichen Ausbildung verfahren. f) Die basellandschaftliche Jugend kann nie zu Viel, aber wohl zu Vielerlei lernen und somit in Gefahr kommen, daß man mit Grund von ihr behaupten dürfte: sie verstehe in allen Dingen etwas Weniges, im Ganzen aber Nichts recht. g) Der Landrath darf gerade die zwei wichtigsten Punkte des Gesetzesvorschlages, die im §. 4 enthalten sind, nicht der Regirung überlassen; denn da er das Geld bewilligt, so muß er auch noch Etwas mehr zu der Sache zu sagen haben. h) Das Gutachten schloß mit dem Wunsche: Der Landrath möchte die vier Bezirksschulen des Kantons in ihrem gegenwärtigen Stande erhalten, für bessere Ausstattung derselben hinsichtlich der Lehrmittel sorgen und für Unvermögliche zum Besuche auswärtiger höherer Anstalten Stipendien stiften. — Der Landrath hat sodann über den vorliegenden Gesetzesvorschlag nach reiflicher Ueberlegung mit großer Mehrheit einfach Tagesordnung erkannt.

II. Lehrerzahl. Basellandschaft hat 81 Primarlehrer, darunter 51 Bürger der Landschaft, 28 Bürger anderer Kantone, 2 Ausländer, sodann 12 Bezirksschullehrer, und darunter 4 Schweizerbürger und 8 Ausländer.

Appenzell Außer-Rhoden.

Schulgesetzesentwurf. Nachstehender Schulgesetzesentwurf wurde von der diesjährigen Landesgemeinde verworfen. Er verdient deßhalb — als Beweis für die nach Aufklärung und Volksbildung strebenden Appenzeller — eine Stelle in diesen Blättern. (S. Schulbl. 1839. S. 181.)

Art. 1. Die Landesschulkommission. Die Landesschulkommission, welche laut Artikel 3 der Verfassung alljährlich vom zweifachen Landrathe gewählt wird, besteht aus 7 Mitgliedern